

IF ZR 131/50

2368 071

V e r k ü n d e t
am 21. Mai 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Vermögensverwaltung des Reichsbundes der Kriegs- und
Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
G.m.b.H. in [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführer
1.) Ernst [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED]
2.) Rudolf [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Verband der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozial-
rentner und Hinterbliebenen e.V. Nordrhein-Westfalen in
[REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch den Vor-

- 1.) Dr. Friedrich Wilhelm [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED]
- 2.) Geschäftsführer Franz [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED]

Deklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Lenkard und Dr. Meyer
für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des II. Zivilsenats des
Bundesgerichtshofs vom 24. Oktober 1951 wird
aufrechterhalten. Die weiteren Kosten des
Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Versäumnisurteil des Senats vom 24. Oktober 1951. Dagegen hat der Beklagte noch vor Zustellung des Urteils am 13. November 1951 Einspruch eingelegt und diesen wiederholt, nachdem das Urteil in abgekürzter Form zugestellt war. Der Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil, soweit es den Beklagten verurteilt hat, an die Klägerin vier Schreibmaschinen herauszugeben, aufzuheben und nach den Anträgen des Beklagten auf vollständige Zurückweisung der Revision der Klägerin zu erkennen. Die Klägerin beantragt, das Versäumnisurteil vom 24. Oktober 1951 aufrechtzuerhalten und dem Beklagten die weiteren Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch vor Zustellung des Urteils ist wirksam, auf seine Wiederholung braucht nicht eingegangen zu werden.

Durch das Versäumnisurteil des Senats ist die Revision der Klägerin gegen das Berufungsurteil insoweit zurückgewiesen worden, als mit der Klage die Herausgabe von drei Schreibmaschinen verlangt war. In diesem Umfang ist die Klage rechtskräftig abgewiesen und der Streitstoff erledigt. Für die Einspruchsverhandlung kam es nur noch auf die vier Schreibmaschinen an, zu deren Herausgabe das Versäumnisurteil den Beklagten verurteilt hat. Der Beklagte bekämpft die Folgerung, diese vier Schreibmaschinen seien Eigentum der Klägerin. Der Einspruch verweist hierbei auf die Ausführungen im Berufungsurteil (S 20/21, Bl 259/260 der Akten) und betont: Der Beklagte sei befugt gewesen, als Zuschlag zu den monatlichen Mitgliedsbeiträgen 10 Pf

- 3 -

zu erheben und habe über diesen Betrag freies Verfügungsrecht gehabt. Der Sachwert, hier die vier Schreibmaschinen, die der Beklagte angeschafft habe, sei mit diesen Zuschlägen erworben und so Eigentum des Beklagten geworden, dies auch nach seinem Austritt aus dem Reichsbund geblieben. Die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Mitglieder des Beklagten hätten diese Zuschläge aufgebracht, daher entspreche es der Sachlage und der Billigkeit, daß die Schreibmaschinen im Eigentum des Beklagten verblieben.

Der Senat hat sich mit dieser Frage bereits befaßt und in Auslegung der Satzung des Reichsbundes vom 1. Juli 1948, und zwar deren § 9 vorletzter Absatz, sich dahin entschieden, daß alle Gelder in den Bundes-, Landesverbands- und in den Ortsgruppenkassen Eigentum des Bundes blieben und nur im Interesse des Reichsbundes Verwendung finden durften. Daher seien auch die von den Landesverbänden und Ortsgruppen, hier dem Beklagten, im Rahmen der Satzung des Reichsbundes erhobenen Zuschläge Eigentum des Reichsbundes geblieben, der Beklagte habe diese Zuschläge nicht aus eigenem Recht erworben und an den daraus eingehenden Geldern Eigentum nicht erlangt. (Urteil S 21 unter 2 bis S 24 Abs 2.) Die Sachwerte aus den Mitteln, die dem Beklagten durch die Zuschläge zufließen, seien für den Reichsbund erworben worden. Das Versäumnisurteil weist darauf hin, zwischen dem Beklagten und dem Reichsbund sei ein Besitzmittlungsverhältnis begründet worden, auf Grund dessen der Beklagte die Schreibmaschinen für den Reichsbund erwarb. Daraus ist die Verpflichtung des Beklagten abgeleitet worden, die vier Schreibmaschinen an die Klägerin für Rechnung des Reichsbundes herauszugeben.

Der Senat hat sich gerade in Gegensatz zu der Rechtsauffassung des Berufungsurteils (dort S 20/21) gestellt. Der erste Angriff des Einspruchs ist damit widerlegt.



Sodann verweist der Einspruch darauf, der Beklagte habe noch weitere Einwendungen gegen die Klage erhoben gehabt, die das Berufungsgericht nicht beschieden habe. Im Versäumnisurteil des Senats ist nur zu dem Zurückbehaltungsrecht des Beklagten Stellung genommen (S 25 unter VII) und dieses Recht verneint. Ferner bezieht sich der Einspruch auf das Vorbringen des Beklagten im Berufungsverfahren und verweist zur näheren Begründung auf die früheren Schriftsätze (Berufungsbegründung unter I, S 1/9, Aktenbl 65/69, Schriftsatz vom 5. Dezember 1949 unter II, S 11/16, Aktenbl 104/106, Schriftsatz vom 11. August 1950 unter V, S 13/15, Aktenbl 213/215). Das Vorbringen des Beklagten hierzu ging dahin: Auf der Landesversammlung in Bad Sachsa des Reichsbundes seien die Vertreter der Süddeutschen Länder nicht zugelassen gewesen, weil die amerikanische Militärregierung deren Beteiligung verboten hätte. Die dadurch freiwerdenden 50 Sitze habe der Reichsbund willkürlich und unter bewußter Benachteiligung des Beklagten unter die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg verteilt und nur zum kleinsten Teil Nordrhein-Westfalen zugewiesen; dadurch sei der Beklagte benachteiligt worden, indem das Abstimmungsverhältnis sich zum Nachteil des Beklagten verändert habe; der Reichsbund habe eine bewußte Schiebung begangen. Dieses rechtswidrige Verhalten habe die Geschäftsgrundlage für die Mitgliedschaft des Beklagten im Reichsbund zerstört, so daß der Beklagte alsbald auf seiner Landesversammlung in Pöckum korporativ seinen Austritt erklärt und dadurch die aus der ursprünglichen Mitgliedschaft des Beklagten folgenden Pflichten beseitigt habe. Damit sei auch das Eigentum an den Schreibmaschinen, wenn sie je dem Reichsbund gehört hätten, an den Beklagten zurückgefallen. In jedem Falle verstoße der Reichsbund gegen Treu und Glauben und mache sich einer unzulässigen Rechtsausübung

schuldig, indem er jetzt die vier Schreibmaschinen zurückfordere.

Der Senat hatte keinen Anlaß auf dieses Vorbringen des Deklagten im Versäumnisverfahren einzugehen, zumal der Berufungsrichter Feststellungen nicht getroffen hatte und von seinem Standpunkt aus nicht zu treffen brauchte. Würde der Klaganspruch bezüglich der vier Schreibmaschinen nur als dinglicher Anspruch angesehen, wäre auch gegenüber diesem Anspruch das Vorbringen des Deklagten an sich erheblich. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils war bis zum Austritt des Beklagten aus dem Reichsbund die Absicht der Gründer des Reichsbundes, sämtliche Länder der Bundesrepublik im Reichsbund zu vereinigen, nicht erreicht worden. Damit war die Geschäftsgrundlage für den Beitritt des Deklagten zum Reichsbund nicht weggefallen. Keinesfalls konnte dies zur Aufhebung des Eigentums an den Schreibmaschinen führen. Das Vorbringen des Deklagten wäre bedeutsam, wenn der Reichsbund sein ursprüngliches Ziel vollständig verlassen hätte und sich ganz anderen Zwecken hätte zuwenden wollen. Dies ist indes nicht geschehen. Hätte der Beklagte bei der gegebenen Sachlage die Vermögensgegenstände, die er während seiner Zugehörigkeit zum Reichsbund mit dessen Mitteln erworben hat, für sich selbst in Anspruch nehmen und erlangen wollen, so hätte er anders vorgehen sollen, etwa Auflösung des Reichsbundes erstreben mögen. Der Beklagte hat dies nicht getan, sondern einseitig seinen Austritt und den seiner Mitglieder aus dem Reichsbund herbeigeführt. Dadurch blieb der Reichsbund als solcher unberührt, und das Vermögen, das er während der Zugehörigkeit des Deklagten zum Reichsbund erworben hatte, blieb Vereinsvermögen des Reichsbundes; die Zahl der Mitglieder, die Einwohner von Nordrhein-Westfalen waren, im Vergleich zu der Zahl der Mitglieder des Reichsbundes, ist rechtlich ohne Bedeutung; auch auf die

Ursachen, die den Beklagten zum Austritt aus dem Reichsbund bestimmten, kommt es nicht an. Die Vermögensrechte des Reichsbundes hat der Austritt des Beklagten nicht verändert, sie blieben in gleicher Lage bestehen.

Gegenüber den vereinsrechtlichen Vorgängen entfallen die Gründe, auf die sich der Einspruch des Beklagten stützt. Die Entscheidung des Versäumnisurteils erweist sich auch bei erneuter Nachprüfung als zutreffend.

Da der Einspruch erfolglos bleibt, war das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten. Die weiter entstandenen Kosten des Verfahrens fallen dem Beklagten zur Last.

Dr. Canter Dr. Haidinger Dr. Fischer

Dr. Benkard Dr. Meyer